

Pr. 473/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3434 (V) vom 24.11.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30.11.1988

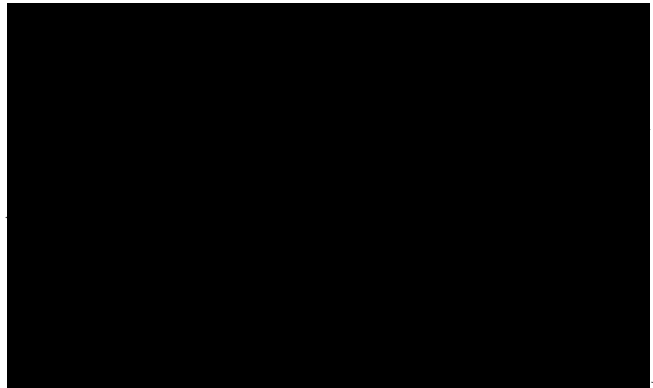
Antragsteller:
Stadtjugendamt Köln
Schaevenstraße 1b
5000 Köln 1
Az.: 51/514/11

Verfahrensbeteiligte:
High Speed Software



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 14.10.1988 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 24.11.1988 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:



Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

"Party Games"
Computerprogramm
High Speed Software,
Waltraud Blanke, Bad Grund

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tele.:0228/356021

Gründe

Die Beteiligte verbreitet das Programm "Party Games" in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses ist für das Computersystem Commodore Amiga erhältlich. Das Programm wird zum Preis von 49,90 DM angeboten, es ist auch als Raubkopie im Umlauf.

Das Programm "Party Games" erzeugt im oberen linken Teil des Bildschirms vier verschiedene digitalisierte Bilder. Diese zeigen Personen bei geschlechtlichen Handlungen. Mit Hilfe eines Joysticks oder der Maus kann der Spieler die Schnelligkeit sexueller Handlungen der auf den Bildern dargestellten Personen steuern. Geschickte, schnelle Bewegungen werden mit Punkten honoriert. Bis zu vier Personen können nacheinander an "Party Games" teilnehmen. Die Punkte werden jeweils im Bildschirm eingeblendet. Die Bewegungen auf dem Monitor werden begleitet, von orgastischem Gestöhn. Bilder wie Stimmen sind digitalisiert in das Programm eingebunden.

Das Jugendamt der Stadt Köln hat beantragt,
das Programm "Party Games" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das Stadtjugendamt Köln schildert den Inhalt des Programms und führt aus, dieses sei für Kinder und Jugendliche sittlich gefährdend und sozialetisch desorientierend, da es ausschließlich sexuelle Darstellungen und Vorgänge zum Spielinhalt habe. Die Bilder zeigten sexuelle Praktiken und menschliche Geschlechtsorgane. Der Geschlechtsverkehr zwischen Menschen werde im Programm zum Spiel auf Zeit und Geschwindigkeit herabgewürdigt. Gefühle würden nicht berücksichtigt, aber Schnelligkeit durch hohe Punktzahlen belohnt.

Die Beteiligte tritt dem Indizierungsantrag entgegen. Sie weist daraufhin, daß Geschlechtsverkehr nicht zum Spiel auf Zeit und Geschwindigkeit herabgewürdigt werde, sondern seinem eigentlichen Sinn und Zweck nach ausgeübt würde. Kindern und Jugendliche seien durch das Programm keineswegs gefährdeter als bei einem Bummel durch einen Zeitschriftenladen. Sexualität werde locker als Spiel und Spaß dargestellt. Aufgrund des hohen Preises sei davon auszugehen, daß der größte Teil der Anwender über 18 Jahre alt sei, der minimale Rest über 16 sei. Programme dieser Art ließen sich nur etwa 100-200fach verkaufen. Von jedem Kunden würden sicherheitshalber Name, Anschrift, Geburtsdatum und Fotokopie des Personalausweises verlangt. Das Durchschnittsalter liege über 25 Jahre.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die optischen und akustischen Darstellungen des Programms und den Inhalt der Prüfkarte Bezug genommen.

Der Indizierungsantrag ist begründet. Das Programm "Party Games" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das Programm erzeugt Bild- und Tondarstellungen im Sinne von § 1 Abs. 3 GJS.

Der Inhalt der Bilder ist offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB. Die von dem Programm generierten Bild- und Tondarstellungen sind Por-

nographisch. Unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge werden nämlich sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Die Gesamttendenz der erzeugten Darstellungen zielt auf das lüsterne Interesse des Spielers an sexuellen Dingen ab (vgl. BGHSt 23,44). Die Erzeugung der Bilder und orgastischen Töne sowie die Möglichkeit, die Schnelligkeit der geschlechtlichen Aktionen zu steuern, dient dazu, den Betrachter sexuell zu stimulieren. Sexuelle Vorgänge werden grob aufdringlich dargestellt, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle vorgeführt und der Spieler zum mitwirken aufgefordert. Durch die Bewegung mit dem Joystick werden die sexuellen Handlungen fremd gesteuert. Im ersten Spielteil steuert der Spieler einen Mann, der nackt auf einer Frau liegend Geschlechtsverkehr ausübt. Im zweiten Bild sind zwei Frauen dargestellt. Eine Frau massiert von hinten die Brüste der anderen. Das dritte Bild zeigt einen Mann, der hinter seiner Partnerin liegend Geschlechtsverkehr ausübt. Im vierten Bild ist eine Frau sitzend auf einen männlichen Partner dargestellt, von beiden ist nur der Unterleib zu sehen. Durch Bewegungen des Joysticks beginnt die Frau ihre Vagina zu reiben und sich auf und ab zu bewegen. Alle Aktionen werden von orgastischem Gestöhn begleitet. Je schneller die Bewegungen des Joysticks sind, desto schneller werden sexuelle Handlungen vorgeführt.

Ausnahmetatbestände im Sinne des § 1 Abs. 2 GjS und ein Fall geringer Bedeutung nach § 2 GjS scheiden bei Vorliegen eines Falles offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

